St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **5 (1858)**

Heft 18

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-252177

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

oder Direktor anzeige, und dafür sorge, daß sie auch zu Hause bestraft werden. Denn die Schule kann nicht für alle Vergehungen der Schüler verantwortlich sein. Es sagt die Disziplinarordnung diesfalls: „Vergehungen der Schüler, welche in keiner Verbindung mit der Schule stehen, sind der häuslichen Züchtigung und der polizeilichen Vorsorge überlassen.“ Es mögen ferner die Polizeibehörden ein wachsames Auge auf alle aus der Schule ausgetretenen jungen Leute werfen, die gewöhnlich, der Schulzucht enthoben, die Verführer der jüngern Knaben und Mädchen sind, und deren so viele ohne Beruf und Beschäftigung in der Stadt herumziehen. Es mögen die Polizeibeamteten die aus andern Gemeinden herkommenden, in den Straßen der Stadt herumziehenden, oder vor der Kaserne sich aufhaltenden jungen Taugenichtse energisch aus der Stadt weisen! So wird die öffentliche Moralität unserer Jugend viel eher unterstützt und befördert, als mit leeren Klagen. Fiat!“

St. Gallen. Dem „Schwäb. Merkur“ wird aus St. Gallen Folgendes über das Resultat der Prüfungen an der gemeinsamen Kantonsschule mitgetheilt: In der letzten Woche haben die Prüfungen in der Kantonsschule und dem Lehrerseminar stattgefunden. Sie wurden von Seiten der verschiedenen Behörden und auch vom Publikum fleißig besucht, ein deutlicher Beweis, daß man allgemein zur Gewißheit gelangen wollte, was diese Anstalt leiste, und ob die Zweifel und Besorgnisse, die ihretwegen obwalten, begründet seien oder nicht. Hiesige und Auswärtige, denen ein Urtheil zusteht, und die unbefangen sind, legen nun, so viel wir bisher erfahren konnten, das einstimmige Zeugniß ab, daß die Prüfungen zu großer Zufriedenheit ausgefallen seien, und daß die Anstalt sich mit jeder andern derartigen in der ganzen Schweiz messen dürfe. Auch die schriftlichen Arbeiten, die verschiedenen Zeichnungen, Gewebe, die Modelle in Holz, Thon und Gyps, welche die ganze Woche in einem besondern Saal aufgelegt waren, wurden fleißig besucht und allgemein gelobt. Ebenso haben die musikalischen Vorträge allen Beifall erhalten.

Anzeigen.

Ausschreibung.

Die durch Berufung an eine andere Stelle erledigte Elementarlehrerstelle an der Stadtprimarschule in Murten, Kantons Freiburg, mit höchstens 32 Unterrichtsstunden wöchentlich, neun Wochen Ferien jährlich ausgenommen, wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die jährliche fixe Besoldung beträgt Fr. 1200. Reflektirende auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen unter Beilegung ihrer Zeugnisse über Sittlichkeit, Befä-